

Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich



Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich

– oft „Tempo-20-Zone“ genannt

StVO § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1d) In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) können auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden.

Nach § 45 Abs. 9 StVO kann die Zonenbeschilderung ohne eine überdurchschnittliche Gefahrenlage angeordnet werden.



Z 274.1, 274.2 mit 20 km/h/10 km/h

In den **Regelwerken** VwV-StVO, RAST 06 und ERA finden sich wenige bzw. keine näheren Angaben zum verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.

Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich

- Flächen für Kfz-Verkehr und Fußgänger weiterhin getrennt
- Häufig mit Parkregelungen, z.B. nur auf gekennzeichneten Flächen

	Shared Space	Verkehrsberuhigter Bereich	Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich
Verkehrszeichen	Nein	325.1	274.1/290.1
Anwendungsbereich	Straßen/Plätze mit dominierendem Fuß-/Radverkehr	Straßen mit überwiegender Aufenthaltsfunktion	Straßen in zentralen Geschäftsbereichen
Tempolimit	Nein	4–7 km/h	20 (10) km/h
Fußgängervorrang	Nein	Ja	Nein
Parken	Nicht erwünscht	Gekennzeichnete Flächen	Gekennzeichnete Flächen
Kinderspiel	Möglich	Ja	Nein
Fußgängerüberwege	Nein	Entbehrlich	Ja
Niveaugleiche Flächen	Ja	Ja	Häufig
Verkehrsartentrennung	Möglich	Eher nicht	Ja

Ziele bei Einführung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs

- Verbesserung der **Verkehrssicherheit** insbesondere für Fußgänger und Radfahrer durch Reduzierung der Geschwindigkeit auf 20 km/h
- Bei Parken nur auf gekennzeichneten Flächen: zwei Fahrspuren ermöglichen **fließenden Begegnungsverkehr**
- **Lückenschluss** des Rad-Haupttroutennetzes
- **Verbesserung des Miteinanders** aller Verkehrsarten im Ortszentrum

Beispiel: Ortskern Trudering





Abgeschlossene Projekte

- Ortskern Trudering
 - Einweihung des Brunnens am 13.09.2022



- Bürgerfest am Tag der Städtebauförderung 2023
- verkehrsberuhigter Geschäftsbereich
- es gilt Tempo 20
- Fahrradfahrer fahren auf der Straße
(nicht auf dem Gehweg - sollen aber über die Fahrradstraßen umfahren)
- Parken ist nur in den blau gekennzeichneten
Bereichen erlaubt
- **Evaluierung** durch den BA zusammen mit dem GEVT **nach einem Jahr**

